

# **Satzung für die Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Steingaden (Kindertageseinrichtungssatzung)**

vom 05.08.2022

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung erlässt die Gemeinde Steingaden folgende Satzung:

## **Präambel**

Die Gemeinde Steingaden ist Trägerin einer Kinderkrippe für die Betreuung von Kindern unter drei Jahren und eines Kindergartens, inkl. Waldgruppe, für die Betreuung von Kindern ab drei Jahren. Die beiden Kindertageseinrichtungen werden als gemeinsame öffentliche Kindertageseinrichtung betrieben.

Die Einrichtung bestimmt ihre Rolle und Funktion auf der Grundlage einer christlichen Weltanschauung. Die Kinderkrippe und der Kindergarten unterstützen und ergänzen die familiäre Erziehung, um den Kindern beste Entwicklungs- und Bildungschancen zu vermitteln. Sie bieten kindgemäße Bildungsmöglichkeiten an, gewähren allgemeine erzieherische Hilfen, fördern die Persönlichkeitsentfaltung sowie soziale Verhaltensweisen und versuchen, Entwicklungsmängel auszugleichen. Die gesamte Erziehungs- und Bildungsarbeit wird durch das Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) bestimmt. Leitziel der pädagogischen Arbeit ist der beziehungsfähige, wertorientierte und schöpferische Mensch, der sein Leben verantwortlich gestalten und den Anforderungen in Familie, Staat und Gesellschaft gerecht werden kann.

## **ERSTER TEIL Allgemeines**

### **§ 1**

#### **Gegenstand der Satzung; Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Gemeinde betreibt ihre Kindertageseinrichtung in Form einer gemeinsamen Kindertageseinrichtung als öffentliche Einrichtung. Der Besuch der Kinderkrippe und des Kindergartens sind freiwillig.
- (2) Die Kindertageseinrichtungen sind
  - a. die Kinderkrippe im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) für Kinder überwiegend ab einem Lebensalter von 12 Monaten bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres,
  - b. der Kindergarten (inkl. Waldgruppe) für Kinder überwiegend im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung im Sinn von Art. 2 Abs. 1 Nr. 2 BayKiBiG.

- (3) Die Kindertageseinrichtungen dienen der Betreuung, Bildung und Erziehung der dort aufgenommenen Kinder und werden ohne Gewinnerzielungsabsicht betrieben.
- (4) Das „Kindergartenjahr“ beginnt für die Kindertageseinrichtung am 01. September und endet am 31. August.

## **§ 2**

### **Personal**

- (1) Die Gemeinde stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den Betrieb der Kindertageseinrichtung notwendige Personal.
- (2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder muss durch geeignetes und ausreichendes pädagogisches Personal gesichert sein.

## **§ 3**

### **Elternbeirat**

- (1) Für jede Kindertageseinrichtung ist ein Elternbeirat zu bilden.
- (2) Aufgaben und Befugnisse des Elternbeirats ergeben sich aus Art. 14 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG).

## **ZWEITER TEIL**

### **Aufnahme in die Kindertageseinrichtung**

## **§ 4**

### **Anmeldung, Betreuungsvereinbarung**

- (1) Die Aufnahme zum 01. September setzt die Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten bis spätestens zum 28. Februar des gleichen Jahres in der Kindertageseinrichtung voraus. Der Anmeldende ist verpflichtet, bei der Anmeldung die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen – insbesondere beim Personensorgerecht – sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Bei der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Gemeinde Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Sie umfassen innerhalb der von der Gemeinde festgelegten Öffnungszeiten (§ 9) jedenfalls die Kernzeit (§ 9 Abs. 1) sowie die weiteren (von den Personensorgeberechtigten) festgelegten Nutzungszeiten (Betreuungszeiten). Um die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder sicherstellen zu können, werden für die Kindertageseinrichtung dabei Mindestbuchungszeiten festgelegt (§ 10).
- (3) Die Änderung der Buchungszeiten ist nur in begründeten Ausnahmen jeweils zum Monatsanfang unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig und bedarf einer neuen schriftlichen Vereinbarung.

## § 5 Aufnahme

- (1) Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Gemeinde im Benehmen mit der Leitung der Kindertageseinrichtung. Die Gemeinde teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich nach der Entscheidung mit.
- (2) Die Aufnahme in die Kindertageseinrichtung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, wird die Auswahl unter den in der Gemeinde wohnenden Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  1. Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind;
  2. Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden;
  3. Kinder, deren Väter oder Mütter sich noch in der Ausbildung oder im Studium befinden;
  4. Kinder, deren Geschwister bereits die Kindertageseinrichtung besuchen;
  5. Kinder, die Eingliederungshilfeleistungen nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX) benötigen;
  6. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage (z. B. Krankheit eines Elternteils, familiäre Pflegesituation, Jugendamt involviert, Pflegefamilie, usw.) befinden;
  7. Kinder, die im Interesse einer sozialen Inklusion der Betreuung in einer Kindertageseinrichtung bedürfen

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

- (3) Die Aufnahme erfolgt für die in der Gemeinde wohnenden Kinder unbefristet.
- (4) Auswärtige Kinder können aufgenommen werden, soweit und solange freie Plätze verfügbar sind. Die Aufnahme beschränkt sich auf das jeweilige Betreuungsjahr. Sie kann widerrufen werden, wenn der Platz für ein Kind aus dem Gemeindegebiet benötigt wird; die betroffenen Personensorgeberechtigten sowie deren Aufenthaltsgemeinde sollen vorab gehört werden.
- (5) Kommt ein Kind nicht zum angemeldeten Termin und wird es nicht entschuldigt, kann der Platz im nächsten Monat nach Maßgabe des Absatzes 6 anderweitig vergeben werden. Die Gebührenpflicht bleibt hiervon unberührt.
- (6) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei frei werdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragstellung.

**DRITTER TEIL**  
**Abmeldung und Ausschluss**

**§ 6**  
**Abmeldung; Ausscheiden**

- (1) Das Ausscheiden aus der Kindertageseinrichtung erfolgt durch schriftliche Abmeldung seitens der Personensorgeberechtigten.
- (2) Die Abmeldung ist während des Kindergartenjahres nur aus wichtigem Grund (z. B. Wegzug aus der Gemeinde) zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig. Im Übrigen ist während der letzten drei Monate des Kindergartenjahres (Juni, Juli, August) eine Abmeldung nur zum Ende des Kindergartenjahres möglich.

**§ 7**  
**Ausschluss**

- (1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden, wenn
  - a. es innerhalb von drei Monaten insgesamt über 10 Tage unentschuldigt gefehlt hat,
  - b. es wiederholt nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde,
  - c. die Personensorgeberechtigten wiederholt und nachhaltig gegen Regelungen der Betreuungsvereinbarung verstoßen, insbesondere die vereinbarten Buchungszeiten nicht einhalten,
  - d. das Kind aufgrund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet, insbesondere wenn eine heilpädagogische Behandlung angezeigt erscheint,
  - e. die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,
  - f. sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.
- (2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat (§ 3) zu hören.

**§ 8**  
**Krankheit, Anzeige**

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kindertageseinrichtung während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen.
- (2) Erkrankungen sind der Kindertageseinrichtung unverzüglich unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.
- (3) Absatz 2 gilt entsprechend, wenn ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leidet.
- (4) Bei einer ansteckenden Krankheit ist die Kindertageseinrichtung unverzüglich zu benachrichtigen; in diesem Fall kann verlangt werden, dass die Gesundung durch Bescheinigung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamts nachgewiesen wird.

- (5) Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Kindertageseinrichtung (Gebäude und Grundstücke) nicht betreten.

## **VIERTER TEIL**

### **Sonstiges**

#### **§ 9**

#### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtung werden von der Gemeinde rechtzeitig festgesetzt und veröffentlicht, bzw. in der Einrichtung ausgehängt. Dies gilt insbesondere auch für die Kernzeit (Kinderkrippe: 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr; Kindergarten: 08:00 Uhr bis 12:30 Uhr) der Einrichtung, die verbindlich zu buchen ist (§ 4 Abs. 2 Satz 3)
- (2) Die Kindertageseinrichtungen bleiben an den gesetzlichen Feiertagen und an den durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegebenen Tagen und Zeiten geschlossen.
- (3) Sonstige (betriebsbedingte) Schließzeiten werden von der Gemeinde bzw. der Leitung der Kindertageseinrichtung rechtzeitig (durch Aushang) bekannt gegeben.
- (4) Kinder können nach rechtzeitiger vorheriger Anmeldung (i. d. R. einer Woche vorher) in der Einrichtung ein Mittagessen einnehmen. Kinder, die die Kern-Buchungszeit (Abs. 1) überschreiten, nehmen automatisch am Mittagessen teil.

#### **§ 10**

#### **Mindestbuchungszeiten**

- (1) Die Mindestbuchungszeit beträgt 20 Stunden pro Woche und dabei mindestens 4 Stunden täglich.
- (2) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch der Kindertageseinrichtung und die Einhaltung von Mindestbuchungszeiten Sorge zu tragen.

#### **§ 11**

#### **Mitarbeit der Personensorgeberechtigten; Regelmäßiger Besuch, Sprechzeiten und Elternabende**

- (1) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das angemeldete Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zutragen.
- (2) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ab. Diese sollen daher regelmäßig die Elternabende besuchen und auch die Möglichkeit wahrnehmen, Sprechstunden zu vereinbaren.

- (3) Ein Elternabend findet mindestens zweimal jährlich statt. Die Termine werden durch Aushang in der Kindertageseinrichtung bekannt gegeben. Unbeschadet hiervon können Sprechzeiten schriftlich oder mündlich während der Öffnungszeiten vereinbart werden.

## **§ 12**

### **Betreuung auf dem Wege/Aufsichtspflicht**

- (1) Die Personensorgeberechtigten haben für die Betreuung der Kinder auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung zu sorgen. Bei Kindergartenkindern haben sie schriftlich zu erklären, ob ihr Kind alleine nach Hause gehen darf. Solange eine solche Erklärung nicht vorliegt, muss das Kind persönlich abgeholt werden, und zwar vor Ende der Öffnungszeiten. Die Kindertageseinrichtung ist davon zu informieren, wer zum Abholen des Kindes berechtigt ist.
- (2) Während der Betreuung in der Kindertageseinrichtung obliegt dem Personal der Einrichtung die Aufsichtspflicht. Die Aufsichtspflicht beginnt mit Übergabe des Kindes an das Personal der Einrichtung und endet mit der Übernahme des Kindes durch eine zur Abholung ermächtigte Person.

## **§ 13**

### **Unfallversicherungsschutz**

Kinder in Kindertageseinrichtungen sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthalts in der Einrichtung und während Veranstaltungen der Einrichtung im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Das mit dem Betreuungsvertrag begründete Betreuungsverhältnis schließt eine Vorbereitungs- und Eingewöhnungsphase (Schnupperphase) des Kindes mit ein. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg zur und von der Kindertageseinrichtung unverzüglich der Einrichtung zu melden.

## **§ 14**

### **Haftung**

- (1) Die Gemeinde haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb der Kindertageseinrichtung entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.
- (2) Unbeschadet von Absatz 1 haftet die Gemeinde für Schäden, die sich aus der Benutzung der Kindertageseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Insbesondere haftet die Gemeinde nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

**FÜNFTER TEIL**  
**Schlussbestimmungen**

**§ 15**  
**In-Kraft-Treten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Steingaden für die Kindertageseinrichtung der Gemeinde Steingaden (Kindertageseinrichtungssatzung) vom 07.05.2012 außer Kraft.

**Hinweise:**

Die Datenverarbeitung personenbezogener Daten findet ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Einhaltung des BayDSG i. V. m. der DSGVO statt. Die Daten werden ausschließlich zweckgebunden im Rahmen der jeweiligen Satzung oder Verordnung verarbeitet. Eine Zweckänderung oder Erweiterung bedarf einer gesetzlichen Grundlage bzw. des Einverständnisses des Betroffenen.

Der Betroffene hat jederzeit das Recht auf Auskunft und Löschung gemäß der gesetzlichen Bestimmungen.

Steingaden, den 05.08.2022



Max Bertl  
Erster Bürgermeister